

Allgemeine fachärztliche Versorgung					
Stand 16.06.2014	Arztgruppe				
Name des Planungsbereichs	Augenärzte	Chirurgen	Frauenärzte	Hautärzte	HNO-Ärzte
Wesel, Kreis	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt
Wuppertal, Stadt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt

² Freie Sitze im Rahmen der Quote für Leistungserbringer, die ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch behandeln

Planungsbereich:	20%-Quote Anzahl
Rhein-Kreis Neuss	1

Beschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen aus Juli 2014

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat die Sperrung bzw. Öffnung von Planungsbereichen für die Niederlassung als Vertragsarzt verfügt. Die für eine Arztgruppe offenen Planungsbereiche sind farblich hinterlegt.

Die Frist zur Einreichung eines Zulassungsantrages auf frei gewordene Vertragsarztsitze beträgt in der Regel sechs Wochen und ist im Einzelfall der Veröffentlichung des Aufhebungsbeschlusses des Landesausschusses im *Rheinischen Ärzteblatt* zu entnehmen. Auf die weiteren Ausführungen im Rahmen der Veröffentlichung des Aufhebungsbeschlusses wird verwiesen. Bei Interesse kann beim zuständigen Zulassungsausschuss erfragt werden, ob die zum genannten Beschlusszeitpunkt als frei ausgewiesenen Vertragsarztsitze noch frei sind.

Spezialisierte fachärztliche Versorgung					
Stichtag 16.06.2014	Arztgruppe				
Name der Raumordnungsregion	Kreise und kreisfreie Städte im Planungsbereich	Anästhesisten	Fachinternisten	Kinder- und Jugendpsychiater	Radiologen
Aachen	Aachen, Kreis Aachen, Stadt Düren Euskirchen Heinsberg	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt
Bonn	Bonn Rhein-Sieg-Kreis	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt
Duisburg/Essen	Duisburg Essen Kleve Mülheim Oberhausen Wesel	gesperrt	gesperrt	0,5	gesperrt
Düsseldorf	Düsseldorf Krefeld Mettmann Mönchengladbach Remscheid Rhein-Kreis Neuss Solingen Viersen Wuppertal	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt

Spezialisierte fachärztliche Versorgung					
Stichtag 16.06.2014	Arztgruppe				
Name der Raumordnungsregion	Kreise und kreisfreie Städte im Planungsbereich	Anästhesisten	Fachinternisten	Kinder- und Jugendpsychiater	Radiologen
Köln	Köln Leverkusen Oberberg. Kreis Rhein.-Berg. Kreis Rhein-Erft-Kreis	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt

Beschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen aus Juli 2014

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat die Sperrung bzw. Öffnung von Planungsbereichen für die Niederlassung als Vertragsarzt verfügt. Die für eine Arztgruppe offenen Planungsbereiche sind farblich hinterlegt.

Die Frist zur Einreichung eines Zulassungsantrages auf freigeordnete Vertragsarztsitze beträgt in der Regel sechs Wochen und ist im Einzelfall der Veröffentlichung des Aufhebungsbeschlusses des Landesausschusses im *Rheinischen Ärzteblatt* zu entnehmen. Auf die weiteren Ausführungen im Rahmen der Veröffentlichung des Aufhebungsbeschlusses wird verwiesen. Bei Interesse kann beim zuständigen Zulassungsausschuss erfragt werden, ob die zum genannten Beschlusszeitpunkt als frei ausgewiesenen Vertragsarztsitze noch frei sind.

Gesonderte fachärztliche Versorgung				
Stand 16.06.2014	Arztgruppe			
Planungsbereich	Neurochirurgen	Nuklearmediziner	Physikalische und Rehabilitative Mediziner	Strahlentherapeuten
Nordrhein	gesperrt	gesperrt	11,5	gesperrt

Stand 16.06.2014	Arztgruppe			
Planungsbereich	Humangenetiker	Laborärzte	Pathologen	Transfusionsmediziner
Nordrhein-Westfalen	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt

Honorarverteilungsmaßstab der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 27.06.2014 unter Beibehaltung des HVM im Übrigen folgende Änderungen beschlossen:

Der HVM in der Fassung des Rheinischen Ärzteblattes 5/2014, Seite 212 f. wird wie folgt modifiziert:

I. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2) Leistungen innerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV)

Die Verteilung der zwischen den Partnern der Gesamtverträge vereinbarten MGV wird entsprechend

den nachfolgenden Regelungen durch Regelleistungsvolumina (RLV) und qualifikationsgebundene Zusatzvolumina (QZV) begrenzt sowie einer Steuerung durch Kontingentierung bzw. Quotierung unterzogen, soweit sie außerhalb der arzt- und praxisbezogenen RLV und QZV vergütet bzw. von Arztgruppen, die nicht dem RLV unterliegen, erbracht werden. Dabei kann die Kontingentierung bzw. Quotierung u.a. nach den Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gemäß § 87b Abs. 4 SGB V zur Honorarverteilung der Kassenärztlichen Vereinigungen in ihrer jeweils gültigen Fassung (Vorgaben KBV) zu einer geringeren Vergütung als nach der regionalen Euro-Gebührenordnung führen.

Für Vertragsärzte, die zur Abrechnung von Laboratoriumsuntersuchungen berechtigt und in der Tabelle in § 7 Abs. 2b) aufgeführt sind, unterliegen die Kos-